

**X. Bei nicht eingehaltener Ladungsfrist** (vgl. § 204) ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung vor Beginn der Beweisaufnahme zulässig. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn durch die Nichteinhaltung der Ladungsfrist die Feststellung des Sachverhalts in dem erforderlichen Umfang gefährdet erscheint oder das Recht auf Verteidigung beeinträchtigt sein könnte.

**2. Verhinderung des Verteidigers:** Wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, kann das Gericht — im Einverständnis mit dem Angeklagten — ohne den verhinderten Verteidiger verhandeln. Dem Antrag des Angeklagten auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung muß nicht stattgegeben werden, sofern nicht ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (§§63, 65). Das Gericht entscheidet, ob die Hauptverhandlung ohne Verteidiger durchgeführt werden kann oder ob eine kürzere Unterbrechung der Hauptverhandlung genügt. Bei der Entscheidung ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte das Recht hat, sich einen Verteidiger zu wählen, dem er vertraut.

Die Durchführung der Hauptverhandlung ohne cten zur Zeit verhinderten Wahlverteidiger kann die Verteidigung in einem solchen Maße beeinträchtigen, daß die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt werden. Ein Urteil, das daraufhin ergeht, unterliegt im Rechtsmittelverfahren der notwendigen Aufhebung (§ 300 Ziff. 5).

**3. Nichterscheinen eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers:** Der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative muß im richtigen Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache, zum erforderlichen Einfluß auf den Täter und zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat stehen. Zu prüfen ist, ob die Lösung der Aufgaben der Hauptverhandlung auch bei Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers gewährleistet ist.

## § 218

### Unterbrechung der Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.